



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Gebührenordnung

für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg (Parkgebührenordnung) vom 27.07.2016

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Stadt Tecklenburg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Tecklenburg vom 05. Juli 2016 für das Stadtgebiet folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Tecklenburg nur während des Laufs einer Parkuhr, durch Nutzung eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zu Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Parkflächen

(1) Auf folgenden Parkplätzen werden die mit Parkflächenmarkierungen gekennzeichneten Flächen bewirtschaftet:

- Altstadt
- Bismarckturm
- Burgberg
- Chalonnès-Platz (ausgenommen 10 Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibenregelung)
- Howesträßchen
- Landrat-Schultz-Straße (Höchstparkdauer 90 Minuten)
- Münsterlandblick

(2) Die Bewirtschaftung der in Absatz 1 genannten Parkplätze erfolgt täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Es werden für die in § 2 genannten Flächen, mit Ausnahme der Fläche Altstadt, folgenden Tagesgebühren festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|--------|
| a) Mindestgebühr (30 Minuten): | 0,50 € |
| b) je weitere 30 Minuten: | 0,50 € |
| c) Tagesticket: | 4,00 € |

- d) Busse (pauschal) 8,00 € je Bus
- (2) Für die Fläche Altstadt werden folgenden Tagesgebühren festgesetzt:
 - a) Brötchentaste (30 Minuten) frei
 - b) Mindestgebühr (60 Minuten): 1,00 €
 - c) je weitere 30 Minuten: 0,50 €
 - d) Tagedicket: 4,00 €
- (3) Für die Benutzung der Parkplätze Burgberg, Bismarckturm, Chalonnès-Platz, Howest-
räßchen und Münsterlandblick werden auf Antrag Monats- bzw. Jahresparkscheine
ausgegeben.

Die Gebühren hierfür werden wie folgt festgesetzt:

- a) Monatsparkschein 15,00 €
- b) Jahresparkschein 150,00 €
- c) Jahresparkschein (Ersatzausstellung): 10,00 €
- d) Erstattungsbetrag bei Rückgabe eines
Jahresparkscheins (je vollen Monat): 12,50 €

Um die Bildung von Fahrgemeinschaften zu fördern, können auf einem Jahrespark-
schein bis zu 4 verschiedene Kennzeichen eingetragen werden.

§ 4 Ausgabe der Parkscheine

- (1) Die Ausgabe der Parkscheine gem. § 3 Absatz 1 erfolgt durch Parkscheinautomaten.
- (2) Die Ausgabe der Monats- und Jahresparkscheine gem. § 3 Absatz 2 und 3 erfolgt
durch Antragsstellung beim Bürgerbüro der Stadt Tecklenburg. Zur Antragstellung hat
der Antragsteller seinen Lichtbildausweis und die Zulassungsbescheinigung Teil 1
(Fahrzeugschein) des Fahrzeuges vorzulegen. Die Ausstellung erfolgt fahrzeugbezo-
gen.
Soll mehr als ein Kennzeichen auf einem Jahresparkschein eingetragen werden, hat
der Antragsteller zu den weiteren Fahrzeugen die Zulassungsbescheinigung Teil 1
(Fahrzeugschein) in Kopie beizufügen.
- (3) Die Verwaltung ist berechtigt, Gästen der Stadtverwaltung Tecklenburg und der Ver-
waltungsstelle Tecklenburg des Kreises Steinfurt gebührenfreie Tagesparkscheine
auszuhändigen bzw. aushändigen zu lassen. Die Kriterien für eine Ausgabe werden
durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 5 Sonderparkscheine

- (1) Handwerker und ähnliche Unternehmen erhalten auf Antrag einen gebührenfreien
Sonderparkschein zum Parken auf den unter § 2 Absatz 1 genannten Parkflächen.
Einem Antrag ist der Gewerbeschein und eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers
beizufügen. Der Sonderparkschein wird fahrzeugbezogen für die voraussichtliche
Dauer der Tätigkeiten, und nur für KFZ, die durch Beschriftung als Fahrzeug des An-
tragstellers erkennbar sind, ausgestellt. Nachweise hierzu können verlangt werden.
- (2) Ambulante Pflegedienste und ähnliche Dienste erhalten auf Antrag einen gebühren-
freien Sonderparkschein für die unter § 2 Absatz 1 genannten Parkflächen. Dieser
Sonderparkausweis berechtigt zum kostenfreien Parken für die Dauer einer Stunde.
Die Ankunftszeit ist durch Parkscheibe nachzuweisen.
Einem Antrag ist die Krankenkassenzulassung beizufügen. Ein Sonderparkschein wird
fahrzeugbezogen und nur für KFZ, die durch Beschriftung als Fahrzeug des Antrag-
stellers erkennbar sind, ausgestellt. Nachweise hierzu können verlangt werden.

- (3) Für Mitarbeiter öffentlicher, sozialer oder kultureller Einrichtungen, die ehrenamtlich tätig sind, können auf Antrag ermäßigte Sonderparkscheine ausgestellt werden. Die Höhe der zu zahlenden Gebühr richtet sich nach der Notwendigkeit öffentlichen Parkraum in Anspruch nehmen zu müssen, um der ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen zu können, und wird im Einzelfall durch den Bürgermeister festgelegt. Diese Sonderparkscheine können sowohl in ihrer räumlichen als auch zeitlichen Nutzbarkeit beschränkt werden. Die Bestimmung des § 3 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung gilt sinngemäß. Dem Antrag ist ein Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit beizufügen.
- (4) Die Gebühr für die Ersatzausstellung von Sonderparkausweisen beträgt 10,00 €.

§ 6 Beschränkungen

Inhaber von Dauerparkscheinen (§ 3 Absatz 2), Tagesparkscheinen (§ 4 Absatz 3) und Sonderparkscheinen (§ 5) haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg vom 26.05.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dem Erlass dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, den 27. Juli 2016

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
gez. Stefan Streit